

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 727/65 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Margarete L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED] Str., 8. P. [REDACTED], C. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. J. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
B. [REDACTED], P. [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin; die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schaden an Leben nach ihrem Mann abgelehnt. Es hat festgestellt, daß der Verfolgte 1959 im Alter von 67 Jahren einem Herzinfarkt erlegen ist. Der Tod sei jedoch nicht verfolgungsbedingt. Seine Ursachen könnten ein rheumatisches Fieber wie auch eine Coronar- sklerose gewesen sein, an denen der Verfolgte gelitten habe. Erstere Krankheit habe er sich schon 1918 zugezogen, und sie sei durch die Verfolgung nicht verschlimmert worden, sie sei mithin nicht Folge der Verfolgung. Die Coronar- sklerose sei nicht mit Wahrscheinlichkeit durch die Ver- folgung verursacht und habe gleichfalls nicht mit Wahr- scheinlichkeit zu einem verfrühten Tod des Verfolgten ge- führt. Eine wesentliche Mitverursachung der Coronarsklerose

durch die Verfolgung sei allenfalls möglich, aber nicht wahrscheinlich. Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Tod früher eingetreten sei, als er auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Dem Berufungsgerecht haben mehrere Ärztliche Gutachten vorgelegen, von denen es vor allem den schon vom Landgericht erhobenen Gutachten von Prof. Dr. Köhn gefolgt ist.

Die nach § 220 BGG zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin kann die Zulassung der Revision aus keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründe rechtfertigen. Das Berufungsurteil beruht im wesentlichen auf tatsächlichen Feststellungen, die rechtlich unangreifbar sind. Es hat die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper und Gesundheit und dem Tod des Verfolgten unter Mitwirkung von Ärztlichen Sachverständigen entschieden. Der Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen bedarf es dann nicht, wenn das Gericht, wie hier, sich seine Überzeugung schon auf Grund der vorhandenen Gutachten gebildet hat. Die aus dem festgestellten Sachverhalt des Berufungsgerechts gezogenen Rechtsfolgen stehen in Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Die Entscheidung entspricht auch der Neufassung von § 41 BGG durch das BGG-Schlußgesetz, die in Revisionsrechtszug zu beachten wäre. § 41 a BGG, auf den die Klägerin ebenfalls abhebt, kann dagegen in diesem Verfahren keine Anwendung finden (vgl. Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-SchlußG).



Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG
zurückzuweisen.

Ascher

Wilden